



Antrag auf zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

weitere Informationen auf Seite 2

Eigentümer/Eigentümergeinschaft

Bei Eigentümergeinschaft Zustellbevollmächtigter

Adresse:

Ich /wir beantragen die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gemäß
Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl. Nr. 38/1974 idgF. für

Neubau

Zubau

Umbau

Erneuerung von Wohnraum

In Mäder, Objektadresse

Einlagezahl

Grundstücknummer

Angaben zum Wohnraum

Wohnnutzfläche gesamt neu m²

Anzahl der Personen im Haushalt

Rollstuhlfahrer im Haushalt

Ja

Nein

Beilagen:

Zusicherungsbescheid über die Wohnbauförderung (falls Förderung beansprucht wurde)

Einheitswertbescheid

liegt noch nicht vor

Bei Wohnanlagen:

Liste der Eigentümer der bewilligten Tops und Hinweis auf Förderungsbeanspruchung

Nutzwertberechnung

Datum

Unterschrift des Eigentümers oder Zustellbevollmächtigten



Information zur Grundsteuerbefreiung Grundsteuerbefreiungsgesetz LGBl. Nr. 38/1974 idgF

Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie Erneuerungen von Wohnraum besteht die Möglichkeit um Grundsteuerbefreiung anzusuchen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Bauvorhaben müssen nach dem Wohnbauförderungsgesetz gefördert worden sein. Die Nutzfläche darf nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150 m² betragen.
- b) Wenn keine Wohnbauförderung gewährt wurde, darf die neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnungs- und Haushaltsgröße bei einem 1-Personen-Haushalt 70 m², bei einem 2-Personen-Haushalt 95 m², bei einem 3-Personen-Haushalt 110 m², für jede weitere Person zusätzlich 10 m², jedoch maximal 130 m², nicht überschreiten. Bei Dienstnehmer- und Mietwohnungen beträgt die maximale Größe 80 m², bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern 150 m².

Nutzfläche:

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der in deren Verlauf befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Nicht zur Nutzfläche gehören Treppen, offene Balkone und Terrassen, Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnräume geeignet sind, für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke besonders ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung, dem Zivilschutz dienende Räume sowie Bodenflächen, über denen die Raumhöhe geringer als 1,80 m ist (z.B. bei Dachräumen, Nischen u.dgl.).

Dauer der Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des Folgejahres der Vollendung des Bauvorhabendes wirksam und endet nach Ablauf des 20. Kalenderjahres. Der Antrag kann rückwirkend zwei Jahre nach der Vollendung des Bauvorhabendes eingereicht werden. In allen übrigen Fällen beginnt die Steuerbefreiung mit Beginn des Kalenderjahres, im dem der Antrag bei der Behörde eingelangt ist.

Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die Meldung der Vollendung des Bauvorhabens, einschließlich der erforderlichen Befunde, bei der Baubehörde eingelangt ist. Wenn das Gebäude oder ein Gebäudeteil früher benützt oder vermietet wird, so gilt das Bauvorhaben schon mit Beginn der Benützung oder Vermietung als vollendet.

Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, wenn, die Wohnbauförderung gekündigt, eingestellt oder fällig gestellt wird oder bei nicht gefördertem Wohnraum die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

Antragstellung:

Die Steuerbefreiung ist schriftlich mit den nachgenannten Beilagen zu beantragen:

- a) Bei geförderten Wohnungen die Zusicherung oder der Nachweis über die Gewährung der Förderung
- b) auf Verlangen der Behörde die Baubewilligung (§ 31 Baugesetz) samt Bauplänen und Baubeschreibung sowie die Benützungsbewilligung (§ 45 Baugesetz);
- c) die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes des Baugrundstückes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955).

Jede Änderung zur Grundsteuerbefreiung ist antragspflichtig.